

## GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027

Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen im Freistaat Sachsen



Stand: 27.02.2025



# Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben aus dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 im Freistaat Sachsen

Dokumentenhistorie Stand (Datum)	Kommentar	Status
12.07.2023	Ersterstellung	In Kraft gesetzt
07.03.2024	Anpassung im Kapitel 3.2.2 b): Ersetzung des Begriffs "öffentliche Gesamtausgaben" durch den Begriff "öffentliche Unterstützung". Definition des Begriffs mittels Fußnote 3	In Kraft gesetzt
27.02.2025	Wechsel der Bezeichnung SMEKUL zu SMUL	In Kraft gesetzt

Stand: 27.02.2025

#### Inhalt

1	Vorbemerkung	7
2	Rechtsgrundlagen	7
3	Verpflichtungen zur Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum GAP-SP	8
3.1	Zuständigkeiten der regionalen Verwaltungsbehörde	٤
3.2	Verpflichtungen des Begünstigten	٤
3.2.1	1 Grundsätzliches zur Verwendung des Emblems der Union	8
3.2.2	Differenzierte Erläuterung der Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen	
	für bestimmte ELER-kofinanzierte Vorhaben	ç
3.2.3	Zustimmung des Begünstigten zur Verwendung des Kommunikations- und Sichtbarkeits-	
	materials	12
4	Umsetzung der Bestimmungen	13
5	Service	14
6	Vorhaben/Interventionen, für die Erläuterungstafeln erforderlich sind	15

Stand: 27.02.2025

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Emblem der Union mit Schriftzug	8
Abbildung 2: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LIE/2023	
Abbildung 3: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LEADER/2023	13

Stand: 27.02.2025

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderbereich: Investive Förderung Landwirtschaft (Förderrichtlinie LIE/2023)	15
Tabelle 2: Förderbereich: LEADER (Förderrichtlinie LEADER/2023)	
Tabelle 3: Förderbereich: Naturschutz (Förderrichtlinie NE/2023)	
Tabelle 4: Förderbereich: Forst (Förderrichtlinie WuF/2023)	

Stand: 27.02.2025

#### Abkürzungsverzeichnis

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

bzw. beziehungsweise

DVO Durchführungsverordnung

DVS Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume

ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

etc. et cetera

EU Europäische Union FRL Förderrichtlinie

GAP Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union

GAP-SP GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027

LEADER "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" – "Verbindung zwischen Aktionen

zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft"

LES LEADER-Entwicklungsstrategie

LIE Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung

NE Natürliches Erbe

SMUL Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

VB Verwaltungsbehörde

VO Verordnung

WuF Wald- und Forstwirtschaft

z. B. zum Beispiel

Stand: 27.02.2025

## 1 Vorbemerkung

Mit diesen Bestimmungen informiert die regionale Verwaltungsbehörde (VB) für den GAP-Strategieplan (GAP-SP) im Freistaat Sachsen über die Pflichten der Begünstigten von ELER-kofinanzierten Vorhaben zur Durchführung von Sichtbarkeitsmaßnahmen. Dies erfolgt im Rahmen der Förderung der für den Freistaat Sachsen relevanten Elemente des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027.

Grundlegendes Ziel der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen des GAP-SP ist es, in der Öffentlichkeit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen sowie die Transparenz der Förderung durch die Europäische Union insbesondere aus dem ELER zu erhöhen.

Dafür ist es notwendig, die potentiellen Begünstigten über die Möglichkeiten, die die gemeinsame Unterstützung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bietet, zu unterrichten. Gleichzeitig ist die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Unterstützung und den dadurch erzielten Ergebnissen spielt.

Die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angesiedelte nationale Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass der GAP-SP effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und umgesetzt wird. Dafür kann sie Aufgaben und Zuständigkeiten an regionale Verwaltungsbehörden delegieren. Das BMEL macht davon Gebrauch. Die regionale VB im Freistaat Sachsen ist im Referat 23 des SMUL angesiedelt und für die Verwaltung und Umsetzung der für den Freistaat Sachsen relevanten Elemente des GAP-SP verantwortlich.

## 2 Rechtsgrundlagen<sup>1</sup>

- VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-VO), Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben f, j und k
- DVO (EU) 2022/129 (zu Sektorprogrammen sowie Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit), Artikel 5 und 6 in Verbindung mit Anhang II und III
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 (GAP-SP)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> in den jeweils geltenden Fassungen

Stand: 27.02.2025

## 3 Verpflichtungen zur Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum GAP-SP

### 3.1 Zuständigkeiten der regionalen Verwaltungsbehörde

Durch die Planung und Durchführung geeigneter Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum GAP-SP stellt die regionale VB sicher, dass Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des GAP-SP im Freistaat Sachsen betrieben wird. Ziel ist es, potentiell Begünstigte und alle relevanten Zielgruppen auf die durch den GAP-SP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme der Fördermittel des GAP-SP hinzuweisen. Darüber hinaus sind Begünstigte sowie die breite Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-SP zu informieren.

Die regionale VB hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Begünstigten über ihre Pflichten hinsichtlich der Durchführung von Sichtbarkeitsmaßnahmen informiert werden.

## 3.2 Verpflichtungen der Begünstigten

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Sichtbarkeit ELER-kofinanzierter Vorhaben, um den ELER-Fonds und somit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der einzelnen Mitgliedsstaaten der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen. Daher sind nachfolgende Vorschriften durch die Begünstigten zu beachten.

#### 3.2.1 Grundsätzliches zur Verwendung des Emblems der Union

#### ■ Vorgaben zur Sichtbarkeit ELER-kofinanzierter Vorhaben

Das Emblem der Union einschließlich des Hinweises "Kofinanziert von der Europäischen Union" (siehe Abbildung 1) muss auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines ELER-kofinanzierten Vorhabens deutlich sichtbar sein. Dies betrifft bspw. gedruckte oder digitale Produkte sowie Internetseiten der Begünstigten und deren mobile Ansicht. Die Aufbringung des Emblems der Union gilt auch für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, das von den Begünstigten auf freiwilliger Basis erstellt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um flächenbezogene oder nicht flächenbezogene Vorhaben handelt.



Abbildung 1: Emblem der Union mit Schriftzug

Stand: 27.02.2025

Das Emblem der Union einschließlich des Schriftzuges steht den Begünstigten im Förderportal des SMUL unter www.gap-strategieplan.sachsen.de zum Download zur Verfügung.

Das Emblem der Union darf nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem der Union weitere Logos dargestellt, muss das Emblem der Union mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Neben dem Emblem der Union dürfen keine anderen visuellen Elemente oder keine anderen Logos verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten mit der Antragseingangsbestätigung sowie mit dem Bewilligungsbescheid.

#### 3.2.2 Differenzierte Erläuterung der Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für bestimmte ELER-kofinanzierte Vorhaben

Nachfolgende Bestimmungen sind durch alle Begünstigten von aus dem ELER-kofinanzierten Vorhaben (ausgenommen flächen- und tierbezogene<sup>2</sup> Interventionen) einzuhalten, um die Öffentlichkeit über die Vorhaben zu informieren:

#### a) <u>Internetauftritt</u>

#### Bestimmungen für Vorhaben unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung

Sofern eine offizielle Internetseite mit Bezug zum Fördervorhaben und/oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Site der Begünstigten besteht (gilt auch für Internetauftritte von Verbänden, Vereinen, Landkreisen, Kommunen, etc.), haben die Begünstigen während der Durchführung des Vorhabens (Zeitraum vom Vorhabenbeginn bis mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) die Öffentlichkeit auf der Internetseite über folgende Inhalte zu informieren:

- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens sowie
- die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Union.

Darüber hinaus ist auf der Internetseite und/oder Social-Media-Site das Emblem der Union einschließlich des Hinweises "Kofinanziert von der Europäischen Union", wie unter Punkt 3.2.1 "Grundsätzliches zur Verwendung des Emblems der Union" genannt, darzustellen.

Das dafür zu verwendende Layout ist im Förderportal des SMUL unter www.gap-strategieplan.sachsen.de als Download bereitgestellt. Dieses Layout enthält alle erforderlichen Inhalte. Eine entsprechende Information dar- über erhalten die Begünstigten mit der Antragseingangsbestätigung sowie mit dem Bewilligungsbescheid.



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto oder ein Screenshot einzureichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> tierbezogene Interventionen im Sinne von Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen (in Sachsen nicht relevant).

Stand: 27.02.2025

#### b) <u>Erläuterungstafeln</u>

#### ■ Bestimmungen für investive Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung³ > 50.000 Euro

Bei aus dem ELER finanziell unterstützen **investiven** Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50.000 Euro übersteigt, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Erläuterungstafeln mit dem Emblem der Union inkl. Schriftzug anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Erläuterungstafel enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel ausreichend.

Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten von der Bewilligungsbehörde jeweils mit dem Bewilligungsbescheid oder dem Änderungsbescheid (bei Aufstockung) übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen.



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

#### ■ Bestimmungen für LEADER-Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung³ > 10.000 Euro

Bei aus dem ELER finanziell unterstützen LEADER-Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 10.000 Euro übersteigt, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Erläuterungstafeln mit dem Emblem der Union inkl. Schriftzug anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Erläuterungstafel enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel ausreichend.

Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten von der Bewilligungsbehörde jeweils mit dem Bewilligungsbescheid oder dem Änderungsbescheid (bei Aufstockung) übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen.

Eine Erläuterungstafel wird in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER-finanzierten lokalen Aktionsgruppen (z. B. im Büro des Regionalmanagements) angebracht.



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Unter öffentlicher Unterstützung wird verstanden:

<sup>-</sup> im Fall von öffentlichen Vorhabenträgern der Anteil, den der öffentliche Vorhabenträger von anderen öffentlichen Institutionen erhält [das heißt: ohne Eigenmittel]

<sup>-</sup> im Fall von privaten Vorhabenträgern der Anteil, den der private Vorhabenträger von öffentlichen Institutionen erhält (Quelle: GAP-SP Kapitel 4.7.3)

Stand: 27.02.2025

#### c) Bauschild

#### Bestimmungen für Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung<sup>3</sup> > 500.000 Euro

Falls Infrastruktur- oder Bauvorhaben mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung erhalten, bringen die Begünstigten während der gesamten Bauphase ein entsprechendes Bauschild zum Vorhaben an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z. B. von außen sichtbarer Baustellenbereich) an. Das Bauschild enthält das Emblem der Union inkl. Schriftzug (siehe Kapitel 3.2.1).

Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten mit der Antragseingangsbestätigung sowie mit dem Bewilligungsbescheid oder Änderungsbescheid (bei Aufstockung).



Als Nachweis für die Aufstellung des Bauschilds ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

Mit Abschluss der Bauphase des Vorhabens bringen die Begünstigten an einer gut sichtbaren Stelle, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, eine Erläuterungstafel an. Diese wird ihnen von der Bewilligungsbehörde mit dem Bewilligungsbescheid übergeben.

#### d) <u>Veröffentlichungen</u>

#### Bestimmungen für Informations- und Kommunikationsmaterial unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Auf **Veröffentlichungen**<sup>4</sup> (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen, audiovisuelles Material, etc.) und Plakaten der aus dem ELER-finanzierten Vorhaben und Aktionen ist die Kofinanzierung durch die Union deutlich sichtbar hervorzuheben. Dies erfolgt mit dem Aufbringen des Emblems der Union inkl. Schriftzug (siehe Kapitel 3.2.1).



Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem letzten Auszahlungsantrag eine Kopie der entsprechenden Seite der Veröffentlichung einzureichen.

Eine Nichterfüllung der Vorgaben zu den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen kann Sanktionierungen zur Folge haben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> sofern die Dokumente selbst den Zuwendungszweck darstellen oder begleitend zum Vorhaben publiziert werden.

Stand: 27.02.2025

## 3.2.3 Zustimmung der Begünstigten zur Verwendung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials

#### Abtretung von Lizenzen

Im Rahmen der Gewährung einer Finanzierung von Vorhaben aus dem ELER behält sich die Europäische Union vor, jegliches von den Begünstigten erstellte Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Der Union wird dafür eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte erteilt. Mit dieser Lizenz werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- die interne Verwendung, d. h., das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- die Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- die Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,
- die Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials in jeder Form,
- die Speicherung und Archivierung des Materials sowie
- die Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Mit Einreichung des Förderantrages stimmen die Begünstigten der Nutzung der von ihnen zu erstellenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial durch die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union in vollem Umfang zu. Dies gilt auch für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf freiwilliger Basis erstellt wird. Eine entsprechende Information darüber erhalten die Begünstigten bei Antragstellung sowie mit dem Bewilligungsbescheid.

Stand: 27.02.2025

## 4 Umsetzung der Bestimmungen

Die im Internet im Förderportal des SMUL unter *www.gap-strategieplan.sachsen.de* zum Download zur Verfügung gestellten Layouts sind im Folgenden beispielhaft für investive Vorhaben der Förderrichtlinie LIE/2023 und der Förderrichtlinie LEADER/2023 aufgeführt. Vorhaben/Interventionen, für die eine Erläuterungstafel erforderlich ist, sind in der Tabelle unter Punkt 6 dargestellt.



Abbildung 2: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LIE/2023



Abbildung 3: Beispiel einer Erläuterungstafel für Vorhaben der FRL LEADER/2023

Stand: 27.02.2025

## **5** Service

#### Internet

Im Förderportal des SMUL finden Sie Informationen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans im Freistaat Sachsen:

www.gap-strategieplan.sachsen.de

Hier stehen auch die für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen erforderlichen Layouts zum Download zur Verfügung.

#### ■ Kontakt

Die regionale VB für den GAP-SP 2023–2027 im Freistaat Sachsen ist Kontaktstelle auf regionaler Ebene. Sie gibt Auskunft über die Umsetzung des GAP-SP in Sachsen und informiert über zuständige nachgeordneten Behörden sowie die Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Die regionale VB ist im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft angesiedelt.

Zur Kontaktaufnahme steht ein Funktionspostfach (eler@smul.sachsen.de) unter www.gap-strategieplan.sachsen.de zur Verfügung.

#### **■** Weiterführende Links:

- Informationen des BMEL zum GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027: https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategie-plan.html
- ELER-Homepage der EU: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/rural-development de
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS): www.netzwerk-laendlicher-raum.de

## 6 Vorhaben/Interventionen, für die Erläuterungstafeln erforderlich sind

Tabelle 1: Förderbereich: Investive Förderung Landwirtschaft (Förderrichtlinie LIE/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
73	DED-EL-0403-01-0-01 DED-EL-0403-01-0-02	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in land-	Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung	mit dem Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt	Anzubringen zum Beispiel am ge- förderten Objekt bzw. am Be- triebssitz
	DED EE 0400 01 0 02	wirtschaftlichen Unterneh- men	Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung einschließlich des Garten- und des Weinbau	und der Steigerung der Wett- bewerbsfähigkeit landwirt- schaftlicher Betriebe	
			Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen	_	
		-	Investitionen in die Anlage von Agroforst- systemen		
	DED-EL-0403-02-0-01	Einzelbetriebliche produk-	Investitionen in Beregnungs-, Bewässe-	mit dem Ziel der Verstärkung	Anzubringen zum Beispiel am ge- förderten Objekt bzw. am Be-
	DED-EL-0403-02-0-02	tive Investitionen in land- wirtschaftlichen Unterneh-	rungs- und Regenwassersammelanlagen	der Ausrichtung auf den Markt und der Steigerung der Wett-	
	DED-EL-0403-02-0-03	men		bewerbsfähigkeit landwirt-	
	DED-EL-0403-02-0-04			schaftlicher Betriebe sowie der Anpassung an den Klimawan- del	triebssitz
		Investitionen in die Verarbeitung und Ver-	mit dem Ziel der Förderung von	Anzubringen zum	
		marktung von landwirtschaftlichen Pro- dukten	Beschäftigung und Wachstum in der Landwirtschaft	Beispiel am ge- förderten Objekt bzw. am Be- triebssitz	

Tabelle 2: Förderbereich LEADER (FRL LEADER/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
77	DED-EL-0703-00-0-01	LEADER	Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)	mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Ge- schlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklu- sion und der lokalen Entwick- lung in ländlichen Gebieten	Anzubringen zum Beispiel an den geförderten Vor- haben/Objekten.
	DED-EL-0703-00-0-01	LEADER	Laufender Betrieb der lokalen Aktions- gruppe einschließlich Regionalmanage- ment und Sensibilisierung	mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Ge- schlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklu- sion und der lokalen Entwick- lung in ländlichen Gebieten	Anzubringen an/in den Räum- lichkeiten der lo- kalen Aktions- gruppen (LAG).

Tabelle 3: Förderbereich: Naturschutz (Förderrichtlinie NE/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
73	DED-EL-0408-01-0-01	Nicht-produktive Investiti- onen zum Schutz natürli- cher Ressourcen	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben	mit dem Ziel des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Ver- besserung von Ökosystem- leistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Land- schaften	Anzubringen an den geförderten Vorhaben/Objek- ten, wenn mobile Technik, dann am Betriebssitz bzw.
			Vorhaben zur Anschaffung von Technik und Ausstattung	mit dem Ziel des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Ver- besserung von Ökosystem- leistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Land- schaften	an/in den Räum- lichkeiten des Be- günstigten
	DED-EL-0408-03-0-01	Nicht-produktive Investiti- onen zum Schutz natürli- cher Ressourcen	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	mit dem Ziel des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Ver- besserung von Ökosystem- leistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und Land- schaften	Anzubringen zum Beispiel am Be- triebssitz bzw. an/in den Räum- lichkeiten des Be- günstigten

Tabelle 4: Förderbereich: Forst (Förderrichtlinie WuF/2023)

Artikel gem. GAP-SP-VO	Interventionscode	Intervention	Fördergegenstand gem. FRL	Spezifisches Ziel im Sinne Artikel 6 der GAP-SP-VO	Hinweise
73	DED-EL-0407-02-0-01	Nicht-produktive Investiti- onen im Forstsektor	Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden sowie von Löschwasserentnahmestellen	mit dem Ziel der Förderung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawan- del	Anzubringen z. B. am geförderten Vorhaben bzw. am Objekt der Leiteinrichtung.

#### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Buck-Str. 4, 01097 Dresden E-Mail: info@smul.sachsen.de www.smul.sachsen.de

#### Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Referat Förderstrategie, regionale Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan 2023–2027 im Freistaat Sachsen Wilhelm-Buck-Str. 4, 01097 Dresden E-Mail: eler@smul.sachsen.de www.gap-strategieplan.sachsen.de

Grafik Titelseite: genese Werbeagentur GmbH

Redaktionsschluss: 27.02.2025